

US Steuerthema: FATCA / FBAR

Seit Beginn des Jahres 2011 besteht ein neues US Steuergesetz ([FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act](#)), das nun verschärfte Berichtspflichten für ausländisches (nicht-US) Vermögen in der US Steuererklärung fordert. Das Nichteinhalten der US Meldepflicht für diese ausländischen Finanzanlagen kann zu erheblichen Geldstrafen führen. Die neue Regelung gilt nicht nur für US Staatsbürger und US Greencard Holder, sondern auch für Personen (wie z.B. Expatriates) die der unbeschränkten Steuerpflicht in den USA unterliegen.

Unter FATCA müssen auf dem neuen Formular ([Form 8938](#)) *Statement for Specific Foreign Financial Assets* bestimmte ausländische Vermögenswerte offengelegt werden, wenn bestimmte Vermögensgrenzen erreicht sind. Diese Schwellenwerte sind abhängig von der Veranlagungsform (Single, Married Filing Jointly, Married Filing Separately) und vom Wohnort (Wohnsitz innerhalb der USA / Wohnsitz außerhalb der USA) und in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Beträge von meldepflichtigen ausländischen Finanzanlagen			
Wohnsitz	Veranlagungsform	Vermögenswert zum Jahresende	Grenzvermögen innerhalb des Steuerjahres (Höchststand)
Wohnsitz innerhalb der USA	Ledig/Getrennte Veranlagung	USD-\$50,000	USD-\$75,000
Wohnsitz innerhalb der USA	Zusammenveranlagung	USD-\$100,000	USD-\$150,000
* * * *	* * * *	* * * *	* * * *
Wohnsitz außerhalb der USA	Ledig/Getrennte Veranlagung	USD-\$ 200,000	USD-\$300,000
Wohnsitz außerhalb der USA	Zusammenveranlagung	USD-\$400,000	USD-\$600,000
<p>***Für die Umrechnung in USD ist der Wechselkurs zum Jahresende vorgeschrieben</p> <p>***Negative Vermögenswerte müssen mit NULL berücksichtigt werden</p> <p>***Vermögenswert ist der Marktwert und nicht die historischen Anschaffungskosten</p>			

Derzeit ist der Begriff "Specific Foreign Financial Assets" weitgreifend definiert und somit noch "schwammig". Unter anderem zählen laut den Erklärungen zum [Formular 8938](#) folgende Vermögenswerte dazu:

- Financial accounts maintained at foreign financial institutions (Depots, Treuhandkonten, Geldkonten, Anlagen etc.)
- Foreign retirement accounts (private Betriebsrente; - gesetzlicher Rentenanspruch ist ausgenommen)
- Direct ownership of stock in a foreign corporation (outside of a financial institution) – (Aktiendepot, Firmenbeteiligungen, ausländische Finanzinstrumente /-verträge)
- Foreign life insurance products – (Kapitallebensversicherung)
- Foreign partnership interests, such as foreign hedge funds and foreign private equity funds
- Foreign deferred compensation arrangements
- Beneficial interest in foreign trusts or estates – (Erbgemeinschaften, etc.)
- Note/Bond/Debenture or other form of indebtedness issued by a foreign person
- Etc.

Anders als beim FBAR Meldeformular ([TD F 90-22.1](#)) müssen im FATCA [Formular 8938](#) nur eigene ausländische Vermögenswerte angegeben werden. Somit unterliegen Verwaltungstätigkeiten (z.B. als Trustee) und Unterschriftenberechtigungen ohne finanzielles Interesse nicht der Berichtspflicht. Die FATCA Vorschriften beziehen sich derzeit ebenfalls nur auf ausländische Finanzanlagen; somit entfallen Angaben und Berücksichtigung von anderen Wertgegenständen (z.B. Immobilie/Real Estate; Kunstwerke/Artwork etc.).

Der IRS hat den folgenden FATCA / FBAR Vergleich erstellt: [Comparison of Form 8938 and FBAR Requirements](#)

Unabhängig von den neuen FATCA Meldepflichten besteht weiterhin die Berichtspflicht für die Meldung von ausländischen Bankkonten (FBAR - Foreign Bank Account Report). Ein FBAR Formular muss – wenn zutreffend – separat von der US Steuererklärung erstellt und beim US Treasury Department eingereicht werden. Das FBAR Formular ([TD F 90-22.1](#)) ist jährlich zum 30. Juni nach Abschluss des Steuerjahres fällig (hier: für Jahr 2011 zum 30. Juni 2012). Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Bei Nichteinhalten drohen hohe Geldstrafen.

Ausländische Bankkonten müssen im FBAR Formular angegeben werden, sobald die Summe aller ausländischen Bankkonten im Laufe des Jahres mehr als umgerechnet \$10,000 betragen hat. Ist diese Bedingung erfüllt, müssen alle ausländischen Bankkonten einzeln und detailliert im Meldeformular aufgelistet werden. Beim FBAR Formular handelt es sich nur um eine Meldung der vorgeschriebenen Informationen, nicht um eine Besteuerung der Kontostände oder Erträge.

Als **US Steuerzahler** sind Sie verpflichtet in Ihrer **US Steuererklärung alle weltweiten Einkünfte anzugeben**. Hierzu gibt es keine Ausnahmen. Bestimmte steuerliche Freistellungsbeträge, die in Deutschland gelten, werden für US Steuerzwecke **nicht** berücksichtigt. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden/vermindern, werden die im Ausland gezahlten Steuern auf die US Steuer angerechnet (Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens USA-Deutschland).

Bitte beachten Sie die oben aufgeführten Regelungen zur (a) Angabe von weltweiten Einkünften (b) Vermögenswerten für FATCA und (c) ausländischen Bankkonten für die FBAR Berichtspflichten bei Ihrer Unterlagensammlung für das Steuerjahr 2011.

Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass die oben angegebenen Informationen nur eine sehr generelle Zusammenfassung eines sehr komplexen US-Steuerthemas darstellen und somit nicht allumfänglich sind. Gerne stehen wir für eine detaillierte Beratung zur Verfügung, um zu ermitteln, inwiefern hierzu Handlungsbedarf bzgl. US- Berichtspflichten besteht. Auf Ihre Anfrage freuen wir uns.